

Tipp des Monats

Kleine Freundlichkeiten für alle Wohnungsnutzer

Treuen Lesern unseres Tipp des Monats ist es schon längst bekannt: Handwerkerarbeiten in der eigenen Wohnung sind seit 1.1.2006 steuerlich absetzbar. „Prima!“ sagte der Bundesfinanzhof und setzte dem noch einen drauf: Dies gilt auch dann, wenn der Handwerker nicht persönlich beauftragt wird, sondern die Kosten beispielsweise vom Vermieter und vom Mieter mit den Betriebskosten anteilig bezahlt werden. Im Klartext: Das betrifft praktisch jeden!

Was tun?

Auf jeden Fall: Geben Sie uns die Betriebskostenabrechnung 2006 Ihres Vermieters oder der Eigentümergemeinschaft mit dem ausgewiesenen oder geschätzten Lohnanteil vom Hausmeister, Putzdienst, Schneeräumer, Schornsteinfeger usw., damit wir diese in Ihrer Steuererklärung ansetzen können.

Dies gilt ganz ausdrücklich auch dann, wenn Sie mit Ihrer Wohnung nichts steuerlich Aufregendes machen (wie z.B. Vermietung, Arbeitszimmer, gewerbliche Nutzung), sondern nur privat darin wohnen.

Noch besser wäre es, wenn Ihnen der Vermieter mit der Betriebskostenabrechnung bescheinigt, wie hoch jeweils laut Handwerkerrechnung der Lohnanteil der Dienstleistung war und dass der Betrag nicht bar ausgezahlt, sondern überwiesen wurde. Die in der Rechnung enthaltenen Materialaufwendungen sind leider nicht absetzbar.

Ob das Finanzamt in den Chor der Großzügigkeiten mit einstimmt oder als kleinlicher Erbsenzähler so viele Belege verlangt, dass einem die Lust vergeht, bleibt abzuwarten. Einen Versuch ist es allemal wert: Von den geltend gemachten Löhnen und Honoraren (also bei z.B. 600,00 €) bekommen Sie 20 % in bar zurück (also z.B. 120,00 €) – genug Geld, um die nächste Betriebskostenerhöhung etwas abzumildern.

Für Fragen stehen wir Ihnen wie immer gerne zur Verfügung.

Ihr Team von Erbel + Bernsen